

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Digitale Medienkommunikation
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 25.08.2021
in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der
studiengangsspezifischen Prüfungsordnung
vom 26.03.2025
(Prüfungsordnungsversion 2021)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang.....	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	4
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13	Masterarbeit.....	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlage: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation (Digital Media Communication) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - insgesamt 30 CP aus dem Bereich Germanistische Sprachwissenschaft,
 - insgesamt 30 CP aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft,
 - insgesamt 9 CP Empirische Methoden der Sprach- und Kommunikationswissenschaft,
 - insgesamt 11 CP aus dem Bereich Sprechwissenschaft/Mündliche Kommunikation.
- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig oder müsste einer der vorgenannten Kompetenzbereiche vollständig als Auflage erteilt werden, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn im Wintersemester wird empfohlen.
- (2) Der Studiengang besteht aus fünf Pflichtbereichen und zwei Wahlpflichtbereichen. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereiche:		
Basisbereich		11 CP
Aufbaubereich	Domänenspezifische Kommunikation	14 CP
Vertiefungsbereich		26 CP
Praxisbereich		7 CP
Masterarbeit		30 CP
Wahlpflichtbereiche:		
Wahlpflichtbereich Anwendung		16 CP
Wahlpflichtbereich Vertiefung		16 CP
	Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 11 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs.2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen,
 2. Seminare und Proseminare,
 3. Kolloquien,
 4. (Labor)praktika,
 5. Exkursionen.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- Im **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden das selbstständige praxisbezogene oder experimentelle Arbeiten, den Wissenstransfer und die Anwendung spezifischer Studieninhalte auf berufliche und/oder praxisbezogene Kontexte dokumentieren lernen. Als Prüfungsleistungen im Praktikumsbericht können das Fachwissen der Studierenden, die Qualität der wissenschaftlichen Reflexion und die Einordnung berufsfeldbezogener Konstellationen in einen fachwissenschaftlichen Kontext bewertet werden. Ein Praktikumsbericht umfasst 5 bis 10 Seiten und ist bis 6 Wochen nach Praktikumsende einzureichen.
 - In einer **schriftlichen Ausarbeitung** bearbeiten die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung mit direktem Bezug zur Lehrveranstaltung selbständig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 2 bis 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt eine bis 18 Wochen.
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt 60 bis 90 Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt 10 bis 45 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang einer **Projektarbeit** beträgt 10 bis 15 Seiten.
- (7) Der Umfang eines **Portfolios** beträgt 10 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungsdauer für ein Portfolio beträgt eine bis 18 Wochen.
- (8) Die Dauer eines **Referates** beträgt 5 bis 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu einem Referat, z. B. in Form eines Stichwortzettels, eines Abstracts oder einer medialen Visualisierung, beträgt ein bis 30 Seiten.
- (9) Für **Kolloquien** gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 90 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Ein Bereich innerhalb des Wahlpflichtbereichs Anwendung dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag einmal gewechselt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Wechsel ist ausgeschlossen, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden wurde und dieses Modul verpflichtender Bestandteil des Bereichs ist, in den der Wechsel erfolgen soll.
- (3) Ein Bereich innerhalb des Wahlpflichtbereichs Vertiefung dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag einmal gewechselt werden. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Wechsel ist ausgeschlossen, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden wurde und dieses Modul verpflichtender Bestandteil des Bereichs ist, in den der Wechsel erfolgen soll.

- (4) Frei wählbare Module innerhalb des Wahlpflichtbereichs Anwendung können gewechselt werden, solange die Prüfung des betreffenden Moduls nicht endgültig nicht bestanden wurde. Sofern das Modulhandbuch es zulässt, kann innerhalb des Wahlpflichtbereichs Vertiefung ein frei wählbares Modul auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden, solange die Prüfung des betreffenden Moduls nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 11 **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt,** **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit sowie dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

§ 13 **Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten (je etwa 2.500 Zeichen) nicht überschreiten.

- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit einschließlich des Masterabschlusskolloquiums beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums als Teilleistung gemäß § 6 Abs. 12 ÜPO. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 9 entsprechend. Das Masterabschlusskolloquium ist spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abzuhalten.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form als PDF-Datei über das CMS einzureichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Text-Suchfunktion in der Datei möglich ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Digitale Medienkommunikation an der RWTH Aachen einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 2 können Masterarbeiten, die bis zum 31.03.2025 angemeldet werden, fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA eingereicht werden. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF-Datei gespeichert abzugeben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Text-Suchfunktion in der Datei möglich ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 27.01.2021, 14.07.2021 und 11.12.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.03.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

	Bereich	Modul / Lehrveranstaltung	CP
1. Semester (WS)			
	Basisbereich		
		Basismodul: Einführung in Wissensdiskurs und Methodik	11
	Aufbaubereich Domänenspezifische Kommunikation		
		Sprachliche Domänenspezifik	4
	Wahlpflichtbereich Anwendung		
a)		Gestaltung öffentlicher Räume I <i>oder</i>	8
b)		Rechnungswesen	8
	Praxisbereich		
		Praxismodul	7
	Summe		30
2. Semester (SoSe)			
	Aufbaubereich Domänenspezifische Kommunikation		
		Sprachliche Domänenspezifik	2
		Mediendidaktik	8
wenn a)	Wahlpflichtbereich Anwendung - Wahlpflichtbereich Gestaltung öffentliche Räume		
		Gestaltung öffentlicher Räume II <i>oder</i>	8
		Bürgerliches Recht	8
wenn b)	Wahlpflichtbereich Anwendung - Wahlpflichtbereich Rechnungswesen		
		Kostenmanagementsysteme <i>oder</i>	8
		Bürgerliches Recht	8
	Wahlpflichtbereich Vertiefung		
		Vertiefung Unternehmenskommunikation	10
		Nebenmodul Risikokommunikation	6
		<i>oder</i>	
		Vertiefung Risikokommunikation	10
		Nebenmodul Unternehmenskommunikation	6
	Summe		34
3. Semester (WS)			
	Vertiefungsbereich		
		Öffentlicher Sprachgebrauch	13
		Digitale Mediennutzung, Usability und Akzeptanz	13
	Summe		26
4. Semester (SoSe)			
	Masterarbeit		
		Masterarbeit	30
	Summe		30
	Gesamt		120